

Bedingungen

für die planmäßige Erhöhung der Beiträge
ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Swiss Life Investo

Stand: 04.2023 (AVB_FF_DYN_2023_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Dynamikarten und Dynamikformen.....	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	2
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	3
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.5	Wann können Sie die Dynamik kündigen?....	3
2	Durchführung der Dynamik	2	3	Weitere Bestimmungen.....	3
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	3
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge?.....	2			

1 Dynamikarten und Dynamikformen

Mit der Dynamik können Sie eine jährliche Erhöhung Ihrer Beiträge zur Hauptversicherung und Beiträge und Leistungen von eingeschlossenen Zusatzversicherungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbaren. Bei Antragstellung entscheiden Sie sich für eine der nachstehenden Dynamikarten und -formen. Die Wahlmöglichkeit kann durch den vereinbarten Tarif und durch die steuerliche Schicht beschränkt sein. Ein späterer Wechsel ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

1.1.1 Volldynamik

Bei der Volldynamik erhöhen sich die Beiträge der Haupt- und Zusatzversicherungen (soweit eingeschlossen).

1.1.2 Teildynamik

Bei der Teildynamik erhöhen sich die Beiträge der Hauptversicherung und der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (soweit eingeschlossen).

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

1.2.1 Form B

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Hier erhöhen sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen zwei und zehn Prozent.

1.2.2 Form M

Bei der Dynamikform M handelt es sich um eine Beitragsdynamik wie bei der Dynamikform B. Abweichend davon erhöhen sich die Beiträge für die ersten fünf planmäßigen Dynamiken um den doppelten vereinbarten Prozentsatz. Der vereinbarte Prozentsatz kann zwischen zwei und zehn Prozent gewählt werden.

Beispiel: Sie haben einen Dynamiksatz von sechs Prozent vereinbart. Für die ersten fünf planmäßigen Anpassungen führen wir die Dynamik mit jeweils zwölf Prozent durch, ab der sechsten planmäßigen Anpassung legen wir den vereinbarten Satz von

sechs Prozent zugrunde.

Die Dynamikform M ist nicht in Kombination mit einer vereinbarten Rente bei Berufsunfähigkeit möglich.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

Der Beitrag der Hauptversicherung und der Beitrag und die Leistungen von eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen sich ohne erneute Gesundheitsprüfung nach den Festlegungen, die Sie bei Antragstellung wählen und die von uns bestätigt wurden.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge?

2.2.1 Die Beiträge erhöhen sich jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr beginnt.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Die zusätzlichen Leistungen von Zusatzversicherungen aus der jeweiligen Erhöhung sind ab dem Erhöhungstermin nur versichert, wenn die höheren Beiträge auch bezahlt wurden.

2.2.3 Erhöhungen erfolgen letztmalig zu Beginn des letzten vollen Versicherungsjahres vor dem geplanten Rentenbeginn.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Beiträge zur Hauptversicherung erhöhen sich um den vereinbarten Prozentsatz. Es gelten die zum Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

Erhöhungen der Leistungen aus Zusatzversicherungen errechnen sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und bei Abschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.

2.3.2 Die Leistungen aus Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.3.3 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen je nach gewählter Dynamikart erhöht.

2.3.4 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, wird fünf Jahre vor dem vereinbarten Beitragszahlungsende der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine vereinbarte Volldynamik auf Teildynamik umgestellt. Der Änderungszeitpunkt wird im Versicherungsschein genannt.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Erhöhungen erfolgen nur so lange, als Beiträge laufend entrichtet werden.

2.4.2 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Sie entfällt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Erhöhungen können Sie beliebig oft widersprechen oder durch Nichtzahlung aussetzen, ohne dass dadurch Ihr Recht auf Dynamik erlischt.

2.4.3 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, entfällt die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen des Berufsunfähigkeitsschutzes, solange Berufsunfähigkeit oder ein anderer Versicherungsfall vorliegt.

Die Hauptversicherung nimmt an den Erhöhungen weiter teil. Die Erhöhungsbeträge müssen jedoch voll von Ihnen entrichtet werden, soweit nicht die garantiert steigende Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (Beitragsbefreiung Plus) versichert ist.

2.5 Wann können Sie die Dynamik kündigen?

2.5.1 Sie können jederzeit die Dynamikvereinbarung in Textform kündigen. Dann erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen für die Zukunft.

2.5.2 Einen Wiedereinschluss einer Dynamik können Sie in Textform beantragen. Sie setzt eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung voraus.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 10 (Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen hinsichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Gang (siehe Bedingungen für die Hauptversicherung sowie Zusatzversicherung).